

SATZUNG

DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN FÜR DAS ERHOLUNGS- UND BADEGE-
LÄNDE "GARCHINGER SEE" VOM 15.12.2025

Die Stadt Garching b. München erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-11), zuletzt geändert durch die § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember (GVBl. S. 573) folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereiche

- (1) Das Erholungs- und Badegelände "Garchinger See" ist eine öffentliche Einrichtung zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht besondere Regelungen die Benutzung einschränken.
- (2) Das Erholungs- und Badegelände "Garchinger See" erstreckt sich auf die im beiliegenden Plan eingezeichneten Grundstücke der Stadt Garching b. München FlNr. 1808/4, 1809, 1809/1, 1810, 1811, 1812, 1813/1, 1813/2, 1813, 1814, 1815, 1816, 1826, 1827/1 und 1827 der Gemarkung Garching b. München.

§ 2 Benutzungsvorbehalte

- (1) Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.
- (2) Personen mit Sehbehinderung oder anderen Einschränkungen, die eine selbstständige Orientierung oder sichere Nutzung des Geländes erheblich beeinträchtigen, wird empfohlen, eine Begleitperson mitzubringen. In Fällen, in denen eine erhebliche Gefährdung für die eigene Sicherheit oder die anderer Personen nicht anders abgewendet werden kann, ist die Mitnahme einer Begleitperson ausnahmsweise verpflichtend.

§ 3 Verhalten im Erholungs- und Badegelände

- (1) Innerhalb des Erholungs- und Badegeländes ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet oder gegen die guten Sitten verstößt.
- (2) Innerhalb des Erholungs- und Badegeländes ist insbesondere untersagt:
 1. Kraftfahrzeuge (Pkw, Motorräder, Mopeds, Mofas u.ä.) und Elektrokleinstfahrzeuge zu benutzen, sowie das Reiten; ausgenommen sind öffentliche Straßen, Wege und Parkplätze sowie Flächen, welche durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
 2. den See, die Grünanlagen und die Anlageneinrichtungen (WC-Anlagen, Spielplätze, Bänke, Hinweistafeln usw.) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern;
 3. das unbefugte Abweiden, Abmähen oder Abernten;
 4. Zelte und Wohnwagen aufzustellen;
 5. offene Feuerstellen zu errichten oder zu betreiben; ausgenommen ist die Benutzung von tragbaren Grillgeräten an den eigens hierfür vorgesehenen und speziell ausgewiesenen Plätzen;
 6. zu nächtigen;
 7. das Spielen mit harten Bällen (Lederbällen) einschließlich Fußballspielen. Ausgenommen sind Plätze, die ausdrücklich für Ballspiele ausgewiesen sind. Ballspiele sind ganz untersagt, wenn andere Besucher dadurch belästigt werden;
 8. Tiere aller Art, insbesondere Hunde, frei laufen zu lassen. Während der Badesaison (15. Mai bis 15. September) ist der Aufenthalt von Hunden im Bereich des Garchinger Sees, ein schließlich Seeufer und Liegewiesen, westlich des Weges FlNr. 1811, untersagt;
 9. Tonwiedergabegeräte, ausgenommen über Kopfhörer, im Freien zu betreiben, insbesondere im Bereich des Seeufers und der angrenzenden Liegewiesen, soweit hierfür nicht im Einzel fall eine schriftliche Genehmigung der Stadt Garching b. München vorliegt;
 10. andere Besucher durch sonstigen Lärm zu belästigen;
 11. Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder Vergnügungen zu veranstalten, soweit hierfür nicht im Einzelfall eine schriftliche Genehmigung der Stadt Garching b. München vorliegt;
 12. Modellboote aller Art und Wassersportgeräte welche der Fortbewegung auf dem oder unter Wasser dienen zu benutzen, insofern diese durch einen Verbrennungs- oder Elektromotor betrieben werden. Ausgenommen hiervon sind zuvor durch die Stadt Garching bei München genehmigte Befahrungen zum Zwecke der Wissenschaft, Einsätze und Übungen der DLRG oder anderer Blaulichtorganisationen.

13. Wasservögel aller Art zu füttern.

- (3) Abs. 2 Nr. 1 gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Wasserwacht oder sonstiger Rettungsdienste oder den ortsansässigen Bauhof. Weitere Ausnahmen können durch die Stadt Garching bei München bestimmt werden.

§ 3a Parkregeln im Erholungs- und Badegelände

- (1) Das Parken von PKW, PKW mit Anhängern, Motorrädern oder Wohnmobilen ist lediglich auf den ausgewiesenen Parkflächen gestattet. Die Höchstparkdauer beträgt maximal 24 Stunden. Das Parken oder Abstellen von LKW ab 7,5 Tonnen, Anhängern aller Art oder Nutzfahrzeugen aller Art ist nicht gestattet. Ausnahmen hiervon können durch die Stadt Garching bei München zugelassen werden
- (2) Für die Nutzung der Parkflächen, mit Ausnahme der Fahrradstände, ist eine Gebühr fällig. Näheres regelt die Gebührensatzung zur Satzung für das Erholungs- und Badegelände „Garchinger See“.

§ 3b Veranstaltungen

- (1) Die Abhaltung von Veranstaltungen innerhalb des Erholungs- und Badegeländes „Garchinger See“ bedarf der Genehmigung der Stadtverwaltung Garching bei München, wenn:
1. der Veranstalter eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts ist bzw. stellvertretend für diese auftritt,
 2. der Veranstalter eine natürliche Person des privaten Rechts ist und die Anzahl der Gäste 50 übersteigt.
- (2) Für die Nutzung des Erholungs- und Badegeländes „Garchinger See“ als Veranstaltungsfläche wird eine Gebühr erhoben. Näheres regelt die Gebührensatzung zur Satzung für das Erholungs- und Badegelände „Garchinger See“.

§ 4 Haftung

- (1) Die Benutzung des Erholungs- und Badegeländes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr, insbesondere auch das Betreten der Eisfläche im Winter.
- (2) Die Benutzer haften der Gemeinde für alle aus Anlass der Benutzung entstehenden Schäden.
- (3) Eine Haftung der Stadt sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art auch bei von der Gemeinde zu vertretenden Verletzung der Verkehrssicherungspflichten, die den Benutzern aus Anlass der

Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten gemeindlicher Bediensteter entstanden sind.

§ 5 Benutzungssperre

Das Erholungs- und Badegelände und seine Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 6 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung oder Verunreinigung im Bereich des Erholungs- und Badegeländes einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine eigenen Kosten zu beseitigen.

§ 7 Anordnungen

- (1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungs- und Badegelände „Garchinger See“ ergehenden Anordnungen der von der Stadt Garching b. München beauftragten Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder die den Bade- und Erholungszweck beeinträchtigen, vom Erholungs- und Badegelände „Garchinger See“ verweisen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. gegen die Verhaltensregeln bzw. Verbote des § 3 Abs. 1 und 2 verstößt;
 2. gegen die Parkregeln nach § 3a Abs. 1 und 2 verstößt;
 3. entgegen des § 3b Abs. 1 eine Veranstaltung ohne vorherige Genehmigung abhält.
 4. der Beseitigungspflicht im Sinne des § 6 nicht nachkommt;
 5. den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 7 nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 GO mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

SATZUNG DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN FÜR DAS ERHOLUNGS-
UND BADEGELÄNDE "GARCHINGER SEE" VOM 15.12.2025

- (1) Diese Satzung tritt nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Erholungs- und Badegelände
„Garchinger See“ in der Fassung vom 01.12.2004 außer Kraft.

Garching b. München, 15.12.2025

Stadt Garching b. München


Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

